



Grundbeitragsberechnung HFKG

Definition der Daten des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

1 Einleitung

Die zur Berechnung der Grundbeiträge benötigten Daten richten sich nach der rechtlichen Grundlage für die Bemessung der Grundbeiträge im Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) vom 30. September 2011 (insbesondere Art. 51). Die Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) regelt die Berechnungsweise der Grundbeiträge im Detail und bestimmt die Indikatoren für die einzelnen Beitragskategorien in den Artikeln 7-11 sowie den zeitlichen Bemessungsrahmen in Artikel 16.

Dieses Dokument regelt die Spezifikation und den Termin der Datenlieferung des SNF an das SBF (Art. 15, Abs. 3 V-HFKG).

2 Beitragsberechtigte Hochschulen

Als grundbeitragsberechtigte Hochschulen gelten die vom Bundesrat subventionsrechtlich anerkannten kantonalen Universitäten und anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemäss Anhang 1.

3 Indikatoren SNF

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die beiden Indikatoren «Projektmonate» und «Forschungsmittel» für die Grundbeitragsberechnung berechnet werden:

Folgende Förderinstrumente des SNF werden berücksichtigt:

- Overhead-berechtigte Förderinstrumente gemäss Reglement über die Overheadbeiträge, insbesondere Art. 4 und Art. 6. ([Overheadreglement vom 2. September 2011 des SNF](#)).
- Nationale Forschungsschwerpunkte (NFS)

Relevant ist die aktuelle Hochschule wo das Projekt durchgeführt wird.

3.1 Projektmonate

Der Indikator „Projektmonate“ bezeichnet die Summe der Projektlaufzeiten aller *freigegebenen* Projekte in Monaten pro grundbeitragsberechtigte Institution des Hochschulbereichs während einer bestimmten Bemessungsperiode.

3.2 Forschungsmittel

Der Indikator „Forschungsmittel“ bezeichnet die Summe aller *freigegebenen Haupt- und Zusatzbeiträge*¹ in Schweizer Franken im Verhältnis zur Projektlaufdauer während der entsprechenden Bemessungsperiode pro grundbeitragsberechtigte Institution des Hochschulbereichs. Die Forschungsmittel werden also proportional zur Laufzeit des Projektes der jeweiligen Bemessungsperiode zugemessen.² Vgl. dazu das Beispiel in der Fussnote.

¹ Bei Projekten, welche frühzeitig beendet wurden, werden von den freigegebenen Beiträgen eventuelle Korrekturzusprachen und nicht beanspruchte Beiträge abgezogen.

² Einem Projekt mit Beginn 1. November 2018 und einer Dauer von 12 Monaten wird im Jahr 2018 der Betrag von CHF 12'000 zugesprochen. Für die Grundbeitragsberechnung wird das Projekt auf die entsprechenden Jahre aufgeteilt – 2 Projektmonate im 2018 und 10 Projektmonate im 2019. Die zugesprochenen Forschungsmittel von CHF 12'000 werden ebenfalls proportional auf die Beitragsjahre verteilt: CHF 2'000 im Jahr 2018 (12'000/12*2) und CHF 10'000 (12'000/12*10) im Jahr 2019.

4 Datenlieferung

Die Indikatoren des Vorjahres werden vom SNF jährlich per Ende Juli beim SBFI, Ressort Grund- und Projektbeiträge, eingereicht. Der SNF kontrolliert die Daten nach seinen Qualitätsanforderungen und bestätigt in einem Begleitschreiben bei Einreichung der Daten jeweils die Vollständigkeit sowie die Übereinstimmung mit den vorgegebenen Definitionen.

Bemessungsperiode ist jeweils ein volles Kalenderjahr von 01. Januar – 31. Dezember. Als jährliches Stichdatum für die Indikatorenbildung (Abfrage Datenbasis) gilt jeweils der 30. Juni des Folgejahres.

Anmerkung

Die berechneten Indikatoren sind abhängig vom Erhebungszeitpunkt. Dies begründet sich in der Tatsache, dass jederzeit Zusatzbeiträge bewilligt werden können, welche die «Forschungsmittel» pro Projektlaufzeit in die eine oder andere Richtung verändern.

5 Anhang:

Anhang 1: Beitragsberechtigte Hochschulen

1. September 2020

Anhang 1

Beitragsberechtigte Hochschulen

Kantonale Universitäten:

- Universität Basel
- Universität Bern
- Universität Freiburg
- Universität Genf
- Universität Lausanne
- Universität Luzern
- Universität Neuenburg
- Universität St. Gallen
- Università della Svizzera italiana
- Universität Zürich

Andere Institutionen des Hochschulbereichs:

- Universitäre Fernstudien Schweiz
- Graduate Institute of International and Development Studies, Genf (IHEID)

1. September 2020